
981/AB XXII. GP

Eingelangt am 22.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 983/J-NR/2003 betreffend Frühpensionierungen die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 23. Oktober 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zunächst halte ich fest, dass es sich beim Zeitraum Ende November bis Anfang Dezember um keinen Hauptprüfungszeitraum handelt, da zu diesem Zeitpunkt weder Reifeprüfungen oder Nachtragsprüfungen stattfinden und auch keine Leistungsfeststellungen vor Ende der Fristen zur Beurteilung erforderlich sind. Es findet die Leistungsfeststellung im durchschnittlichen Ausmaß statt.

Ad 1.:

Die Fragen lassen sich in der gestellten Form nicht beantworten, da der Begriff Frühpensionierung in dieser Form im Gesetz nicht vorkommt und kein Beginn des Betrachtungszeitraumes angegeben wurde. Daher gehe ich davon aus, dass die Ruhestandsversetzungen mit Wirksamkeit zum 1. Dezember gemeint sind, die aufgrund der Bestimmungen des § 22g BBSoz-PG bzw. § 13a LDG und § 207n BDG erfolgt sind. Dies sind rund 800 Bundeslehrer/innen und rund 1.800 Pflichtschullehrer/innen. Daten in der gewünschten detaillierten Form sind aufgrund der erforderlichen Abrechnungen, z.B. Überstunden, anteiliger 13 und 14. Monatsbezug u.a. noch nicht elektronisch verfügbar. Im Bereich der Pflichtschullehrer obliegt die Vollziehung den Ländern, so dass hier keine Zuständigkeit des Bundes besteht.

Ad 2., 3. und 4.:

Zwischen Vollbeschäftigten und Überstunden besteht eine starke Wechselbeziehung, so dass eindeutige Zuordnungen nicht möglich sind. Es ist jedoch sichergestellt, dass alle Unterrichtsstunden gehalten werden. In den Fällen, in denen ein gesicherter Unterricht nicht möglich wäre, ist ein An-

trag auf Vorruhestand aufgrund der genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht zu bewilligen, was auch in einigen Fällen erfolgt ist.

Ein Entfall von Unterrichtsstunden aus dem Grund des Übertrittes in den Ruhestand ist daher nicht erfolgt. Aus anderen Gründen, z.B. wegen Teilnahme eines Lehrers/einer Lehrerin an einer Schulveranstaltung mit einer anderen Klasse, fallen allerdings teilweise Stunden aus.

Ad 5.:

Die „Frühpensionierungsfrist“, gemeint ist wohl der Antritt des Ruhestandes, wurde nicht mitten in das Semester gelegt, sondern es wurden im Gegenteil einige Bestimmungen geschaffen, die dem entgegenwirken. So sieht beispielsweise das Beamtendienstrecht für die Zukunft vor, dass der Antritt des Ruhestandes mit Ende des Monats in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, durch den zuständigen Bundesminister aufgeschoben werden kann. Der Termin hat sich durch Zusammenwirken verschiedener rechtlicher Bestimmungen ergeben, eine Ausnahmeregelung für Lehrerinnen und Lehrer wäre nur unter Schaffung einer besonderen Begünstigung für diese Personengruppe gegenüber allen anderen Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes möglich gewesen, was nach Meinung der zuständigen Experten rechtlich bedenklich gewesen wäre.

Ad 6.:

Ein Lehrer/innen-Wechsel findet aus verschiedenen Gründen während eines Schuljahres immer wieder statt, insbesondere aufgrund des Antrittes des Mutterschutzes (Schwangerschaft) oder wegen Unfällen und Erkrankungen. Bei den Pensionierungen wird es ebenso wie bei den genannten anderen Fällen zu keiner Beeinträchtigung des Lernerfolges kommen, da die hochwertige fachliche und pädagogische Qualifikation der österreichischen Lehrerinnen und Lehrer sicherstellt, dass diese auf eine neue Situation rasch und flexibel eingehen können.